

(Regelung des Verkehrs in Knochen und Knochenprodukten.) Das Amtsblatt veröffentlicht heute eine Verordnung des Ministeriums in Angelegenheit des Verkehrs von Knochen und Knochenprodukten. Nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind sämtliche wie immer gearteten Knochen durch die zu diesem Zwecke ins Leben gerufene Knochenzentrale-A.-G. in Verkehr zu bringen. Nur diese Gesellschaft ist berechtigt, Knochen zu kaufen und zu verkaufen, und sämtliche ankommenden Knochenmengen sind der Zentrale regelmäßig anzumelden. Die Knochenpreise sind maximiert, und zwar ist ein Höchstpreis von k 25, beziehungsweise k 27.50 angegeben, der dann nach gewissen Qualitätsunterschieden bis k 16.50 fällt. Der Verkehr in Knochenfett ist ebenfalls geregelt und wird durch die Ungarische Oel- und Fettindustrie-Zentrale-A.-G. geleitet. Das gesamte Erzeugnis ist dieser Zentrale abzuliefern und von dieser wieder zum Verkaufe zu bringen. Der Preis des Knochenfettes ist mit k 400 per 100 Kilogramm netto maximiert. Der Verkehr von Knochenmehl ist bei der Kunstdüngerwertungs-Gesellschaft zentralisiert und der Maximalpreis für Trommelmehl auf k 0.55 per Kilogrammprozent des gesamten Phosphorgehaltes maximiert. Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.